



**Primarschule Turbenthal**

---

**Gemeindeordnung  
der Primarschulgemeinde Turbenthal**

vom 28. November 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gemeindeordnung .....	3
Art. 2	Gemeindegebiet .....	3
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand .....	3
Art. 4	Gemeindeaufgaben .....	3
Art. 5	Offenlegung der Interessenbildung .....	3
Art. 6	Publikation .....	3
<b>II.</b>	<b>Die Stimmberechtigten .....</b>	<b>3</b>
1.	<i>Politische Rechte</i> .....	3
Art. 7	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit .....	3
2.	<i>Urnenwahlen und -abstimmungen</i> .....	4
Art. 8	Verfahren .....	4
Art. 9	Urnenwahl .....	4
Art. 10	Erneuerungswahlen .....	4
Art. 11	Ersatzwahlen .....	4
Art. 12	Obligatorische Urnenabstimmung .....	4
Art. 13	Fakultatives Referendum .....	4
3.	<i>Gemeindeversammlung</i> .....	5
Art. 14	Einberufung und Verfahren .....	5
Art. 15	Wahlbefugnis .....	5
Art. 16	Rechtsetzungsbefugnisse .....	5
Art. 17	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	5
Art. 18	Finanzbefugnisse .....	5
<b>III.</b>	<b>Schulpflege .....</b>	<b>6</b>
1.	<i>Zusammensetzung, Geschäftsführung und Organisation</i> .....	6
Art. 19	Zusammensetzung .....	6
Art. 20	Geschäftsführung .....	6
Art. 21	Bildung von Ausschüssen und Ressorts .....	6
Art. 22	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	6
Art. 23	Beratende Kommissionen und Sachverständige .....	6
Art. 24	Schulverwaltung .....	6
Art. 25	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	6
Art. 26	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege .....	7
2.	<i>Befugnisse der Schulpflege</i> .....	7
Art. 27	Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	7
Art. 28	Rechtsetzungsbefugnisse .....	7
Art. 29	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	8
Art. 30	Finanzbefugnisse .....	8
3.	<i>Weitere Organe und Aufgabenträger</i> .....	9
Art. 31	Leitung Bildung .....	9
Art. 32	Schulleitung .....	9
Art. 33	Schulkonferenz .....	9
Art. 34	Unterstellte Kommissionen .....	9
Art. 35	Baukommission .....	9
Art. 36	Bibliothekskommission .....	9
Art. 37	Schulleitungskommission für die Heilpädagogische Schule .....	9
<b>IV.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle .....</b>	<b>10</b>
Art. 38	Zuständigkeit der RPK .....	10
Art. 39	Aufgaben der RPK .....	10
Art. 40	Herausgabe von Unterlagen .....	10
Art. 41	Prüfungsfristen .....	10
Art. 42	Finanztechnische Prüfstelle .....	10
Art. 43	Inkrafttreten .....	10
Art. 44	Aufhebung früherer Erlasse .....	10
Art. 45	Wechsel des Schulorts .....	11

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Turbenthal sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

## **Art. 2 Gemeindegebiet<sup>1</sup>**

Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Turbenthal.

## **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Primarschulgemeinde (nachfolgend Schulgemeinde) Turbenthal wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

## **Art. 4 Gemeindeaufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

<sup>2</sup> Die Schulgemeinde führt eine Heilpädagogische Schule als Eigenwirtschaftsbetrieb.

## **Art. 5 Offenlegung der Interessenbindung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 6 Publikation**

Die von der Politischen Gemeinde Turbenthal bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

# **II. Die Stimmberechtigten**

## **1. Politische Rechte**

### **Art. 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

---

<sup>1</sup> Dieser Artikel ist von der Genehmigung durch den RR ausgenommen.

## **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit dem Gemeinderat fest.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Turbenthal ist wahlleitende Behörde.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>4</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Turbenthal wahr.

### **Art. 9 Urnenwahl**

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

### **Art. 10 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

### **Art. 11 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

### **Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Art. 13 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 14 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 15 Wahlbefugnis**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

#### **Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung.

#### **Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

#### **Art. 18 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.

### **III. Schulpflege**

#### **1. Zusammensetzung, Geschäftsführung und Organisation**

##### **Art. 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

##### **Art. 20 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 21 Bildung von Ausschüssen und Ressorts**

<sup>2</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ausschüsse bzw. Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet.

<sup>3</sup> Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

##### **Art. 22 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

<sup>3</sup> Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

##### **Art. 23 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 24 Schulverwaltung**

<sup>1</sup> Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die administrative Organisation der Gemeinde. Sie kann die Verwaltungstätigkeiten auch für andere Gemeinden übernehmen.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut und die Stellenbeschriebe regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung und ihrer Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> Die Schulverwaltungsleiterin bzw. der Schulverwaltungsleiter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Gemeinde an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

##### **Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

## **Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup>An den ordentlichen Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup>Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

## **2. Befugnisse der Schulpflege**

### **Art. 27 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

<sup>2</sup> Sie ernennt oder stellt an oder bezeichnet:

1. die Schulleitungen,
2. die Leitung Bildung,
3. die Leitung der Schulverwaltung,
4. die Lehrpersonen,
5. den schulärztlichen Dienst,
6. den schulzahnärztlichen Dienst,
7. den Schulpsychologischen Dienst,
8. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

<sup>3</sup>Die Schulpflege kann die Anstellungsbefugnisse im Rahmen der Volksschulgesetzgebung delegieren.

### **Art. 28 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere

1. das Organisationsstatut,
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellten Behörden und Personen in einer Geschäftsordnung,
4. die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 25 GO,
6. die Geschäftsordnung der Heilpädagogischen Schule,
7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen für ansässige und auswärtige Benutzer,
8. Tarife für Elternbeiträge für Dienstleistungen und Angebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
9. Kanzleigebühren für besondere Dienstleistungen der Verwaltung
10. Bestimmungen über die Ordnung an den Schulen,
11. Bestimmungen über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

## **Art. 29 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das Lehrpersonal, soweit nicht der Kanton zuständig ist und die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das übrige Gemeindepersonal.
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Bestimmung der Schulen und der Schulstandorte,
11. die Genehmigung der Schulprogramme,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.
13. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

## **Art. 30 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck,
4. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.



### **3. Weitere Organe und Aufgabenträger**

#### **Art. 31 Leitung Bildung**

<sup>1</sup> In der Primarschulgemeinde Turbenthal kann eine Leitung Bildung eingerichtet werden.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

#### **Art. 32 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

#### **Art. 33 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

#### **Art. 34 Unterstellte Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Schulpflege können folgende Kommissionen unterstellt sein:

- Baukommission,
- Bibliothekskommission
- Schulleitungskommission HPS

<sup>2</sup> Die Schulpflege regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommissionen sowie die Dauer des Auftrags in einer Geschäftsordnung.

<sup>3</sup> Die Schulpflege schafft bei Bedarf weitere Kommissionen

#### **Art. 35 Baukommission**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann bei umfangreichen Bau- und Umbauvorhaben Aufgaben an eine Baukommission zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### **Art. 36 Bibliothekskommission**

Die Bibliothekskommission leitet die Gemeinde- und Schulbibliothek. Die Einzelheiten regeln die Politische Gemeinde, die Sekundarschulgemeinde und die Primarschulgemeinde vertraglich.

#### **Art. 37 Schulleitungskommission für die Heilpädagogische Schule**

<sup>1</sup> Die Kommission für die Heilpädagogische Schule führt und überwacht selbstständig die Heilpädagogische Schule Turbenthal nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit.

<sup>2</sup> Die Schulpflege ordnet ein bis zwei ihrer Mitglieder in die Kommission ab und bestimmt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

## **iv. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

### **Art. 38 Zuständigkeit der RPK**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Turbenthal.

### **Art. 39 Aufgaben der RPK**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

### **Art. 40 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 41 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 42 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **v. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Art. 44 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. Februar 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **Art. 45 Wechsel des Schulorts<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die im abgetretenen Gemeindegebiet wohnhaften Kinder treten ab 1. August 2022 in die Primarschulgemeinde Turbenthal über.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege Turbenthal und die Primarschulpflege Wila regeln in einer Vereinbarung die Modalitäten des Übergangs und die Berücksichtigung von Härtefällen.

<sup>3</sup> Damit die Kinder keine zusätzlichen Lehrpersonenwechsel haben, können sie das 2. Kindergartenjahr sowie die 2., die 4. und die 6. Klasse im Schuljahr 22/23 am bisherigen Schulort in Wila absolvieren.

<sup>4</sup> Für Kinder, die ab 1. Januar 2022 weiter in Wila geschult werden, entrichtet die Primarschulgemeinde Turbenthal der Primarschulgemeinde Wila ein Schulgeld von Fr. 16'000 pro Schulkind und Schuljahr.

## **Genehmigung des Regierungsrats**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Turbenthal wurde an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen.

Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin:

Gabriella Pfaffenbichler



Die Schulverwaltungsleiterin:

Susanna Del Monego



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 09.03.2022 genehmigt, mit Ausnahme der Art. 2 und Art. 45.

---

<sup>2</sup> Dieser Artikel ist von der Genehmigung durch den RR ausgenommen.